

# **amtliche Bekanntmachung 1**



# Amtsgericht Hannover

## Terminbestimmung

**743 K 27/25**

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 21. April 2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung  
soll am **09.07.2026, 10 Uhr**, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048 versteigert  
werden  
der im Grundbuch von Misburg Blatt 4284 eingetragene Grundbesitz

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
4	Misburg	11	102/20	Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Jahn-Straße 16D	315
2	Misburg	11	103/23	Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Jahn-Straße	18

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: Gesamtwert: 335.000,00 €:

im Einzelnen

a) 320.000,00 € für Lfd. Nr. 4 des Best. Verz. (Wohnung)

b) 15.000,00 € für Lfd. Nr. 2 des Best. Verz. (Garage)

(Objektkurzbeschreibung: REH mit KG, EG, OG und teilausgebautem DG, Küche, WC, Bad, Dusche, 5 Zi, Lage: Ludwig-Jahn-Straße 16D, 30629 Hannover mit Garage, Wfl. ca. 99 m<sup>2</sup>, Bj.: 1973)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter:  
[www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de)

---

Klenner, Rechtspfleger